



Satzung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22. April 2024

I – Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Gesellschaft der Freunde des hannoverschen Schauspielhauses.

Er hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung (AO) § 52 Satz 2 Punkt 5 durch die Förderung von Kunst und Kultur. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schauspiels Hannover. Der Verein sucht dieses Ziel zu erreichen insbesondere

- a) durch gemeinsame Beratung in den Gremien des Vereins,
- b) durch Vorträge und sonstige Veranstaltungen, die geeignet sind, die Aufgaben des hannoverschen Schauspielhauses zu unterstützen,
- c) durch Pflege der Verbundenheit des hannoverschen Schauspielhauses und seiner Künstler mit seinen Freunden,
- d) durch Sammlung von Geldmitteln (Stiftungen, Vermächtnisse, Zuwendungen, Mitgliederbeiträge).
- e) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II – Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3

Mitglieder können natürliche Personen (Einzelpersonen, Paare/Eheleute, Schulpflichtige/Studierende/Auszubildende), juristische Personen und Personenvereinigungen wie Körperschaften, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Anstalten und Stiftungen sowie Firmen werden, gleichviel, in welcher Rechtsform sie organisiert sind.





§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muss,
- b) durch Kündigung des Vorstands, wenn nach Mahnung das Mitglied zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist,
- c) auf Beschluss des Vorstands mit Dreiviertelmehrheit, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

§ 5

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsform (SEPA-Lastschriftverfahren) regelt.

III – Verwaltung des Vereins

§ 6

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden,
- b) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- c) mindestens einem weiteren gleichberechtigten Mitglied, höchstens jedoch fünf weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Deren Aufgaben bestimmt der Vorstand selbst.

Je zwei der Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann bis zu fünf weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den Vorstand berufen. Über die Personen und deren Aufgabenbereich werden die Mitglieder auf geeignetem Weg informiert. Berufene Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 8

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, in Präsenz oder per Videokonferenz, zu denen mindestens eine Woche vorher unter der Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen ist. Er bereitet alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Mitgliederversammlungen vor, setzt die Tagesordnungen fest und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht vor und macht Vorschläge für die zukünftige Arbeit des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung und das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses fest und teilt das Ergebnis und den Beschluss sämtlichen Vorstandsmitgliedern in Textform mit.



§ 9 – Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben. Personenvereinigungen sowie Firmen haben diejenige Person zu bezeichnen, welche ihre Rechte wahrzunehmen hat.

Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht für die Dauer der Mitgliederversammlung per Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann von bis zu zwei anderen Mitgliedern bevollmächtigt werden und somit höchstens drei Stimmen auf sich vereinen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und dem Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen. Bei der Berechnung der Frist zählt der Tag der Versammlung nicht mit. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden, an denen die Mitglieder nur ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es von einem Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beantragt wird.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 10

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das laufende Geschäftsjahr,
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 der Satzung des Vereins und die Beratung
und Beschlussfassung in allen sonst wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- d) Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) Erlassen und Änderung einer Beitragsordnung,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Auflösung des Vereins.

§ 11

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung die Schatzmeisterin oder Schatzmeister, kann jeweils auch ein anderes Mitglied des Vorstands zur Versammlungsleitung bestimmen. Das Recht der Mitgliederversammlung, eine andere Versammlungsleitung zu wählen, bleibt davon unberührt.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über jede Mitgliederversammlung ist von einer Person, die von der Versammlungsleitung bestellt wird, ein Protokoll aufzunehmen. Dieses wird von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der Versammlungsleitung unterzeichnet. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder, auf Verlangen, durch geheime Abstimmung (Stimmzettel).

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.



IV – Sonstiges

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahr die Mitgliederversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 13

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zugeführt. Ein derartiger Beschluss darf erst dann ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt den Verwendungszweck als gemeinnützig im Sinne der einschlägigen steuerlichen Bestimmungen anerkannt hat. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.